

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER EVIDENT EUROPE GMBH UND EVIDENT TECHNOLOGY CENTER EUROPE GMBH

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Verträge, die den Einkauf bzw. die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Evident Europe GmbH, Caffamacherreihe 8-10, 20355 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 170281 sowie deren Zweigniederlassungen und durch die EVIDENT Technology Center Europe GmbH, Wilhelm-Schickard-Str. 3, 48149 Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10405 (die Evident Europe GmbH, ihre Zweigniederlassungen und die EVIDENT Technology Center Europe GmbH werden nachfolgend jeweils als „Evident“ bezeichnet) bei dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“) zum Gegenstand haben. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs.1 BGB.

1.2. Es gelten ausschließlich diese AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden von Evident nicht anerkannt, es sei denn, Evident hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser AEB anerkannt. Dieses Zustimmungserfordernis sowie diese AEB gelten auch dann, wenn Evident in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine schriftlich oder per E-Mail getroffene Vereinbarung bzw. die schriftlich oder per E-Mail erteilte Bestätigung von Evident maßgebend. Änderungen dieser AEB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer Vereinbarung per E-Mail.

1.4. Diese AEB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und Evident.

2. Bestellungen

2.1. Der Lieferant ist gehalten, eine Bestellung von Evident innerhalb der von Evident gesetzten Frist entweder schriftlich, per E-Mail oder in vereinbarter elektronischer Form (Auftragsbestätigung) oder durch vorbehaltlose Erbringung der Leistung (Lieferung) anzunehmen. Sofern die Bestellung von Evident keine ausdrückliche Bindungsfrist enthält, hält sich Evident hieran für eine Dauer von zwei (2) Wochen nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung bzw. Lieferung bei Evident. Eine verspätete oder die Bestellung ändernde Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot, das der Annahme durch Evident bedarf.

2.2. Bestellungen von Evident sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie schriftlich, per E-Mail oder in vereinbarter elektronischer Form erfolgen. Mündliche Bestellungen oder Änderungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie von Evident schriftlich, per E-Mail oder in vereinbarter elektronischer Form bestätigt sind. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung oder eine Vereinbarung per E-Mail verzichtet werden.

2.3. Bloße Preisfragen von Evident sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lieferanten zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben.

2.4. Hat Evident den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet, so ist der Lieferant verpflichtet, Evident unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. In diesem Fall ist Evident berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne seinerseits Schadensersatz leisten zu müssen.

2.5. Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist vom Lieferanten nur mit der Abteilung von Evident, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer, Bestelldatum und sonstigen Bestellkennzeichen zu führen.

2.6. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2. Senkt der Lieferant zwischen der Bestellung und der Lieferung an Evident seine Listenpreise, ist Evident berechtigt, zu verlangen, dass der zwischen Evident und dem Lieferanten vereinbarte Preis in demselben Verhältnis angepasst wird wie die Differenz zwischen dem bei Vertragsschluss geltenden Listenpreis und dem bei Lieferung an Evident geltenden Listenpreis. Dies gilt jedoch nur dann, sofern die vereinbarten Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart wurden und sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier (4) Monate liegen.

3.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Lieferadresse (wenn keine Lieferadresse genannt ist: an den Geschäftssitz von Evident) einschließlich Verpackung ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen zurückzunehmen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ohne Abzüge oder innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen mit 2% Skonto auf den Bruttopreis der Rechnung ab Abnahme der berechneten Lieferung oder Leistung oder, falls eine Abnahme nicht vorgesehen ist, ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Evident zahlbar. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Evident aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

4.2. Rechnungen müssen für jede einzelne Bestellung in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und die in Ziffer 2.5 genannten Angaben enthalten. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

4.3. Sollte in den Rechnungen eine der in Ziffer 2.5 genannten Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4.4. Evident schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug schuldet Evident Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

5. Lieferzeit und Lieferzeitüberschreitung

5.1. Vereinbarte Lieferzeiten (Liefertermine und -fristen) sind verbindlich.

5.2. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Evident zulässig. Liegt eine solche nicht vor, ist Evident bei vorzeitiger Lieferung berechtigt, die Rechnung auf den vorgeschriebenen Liefertermin zu valutieren oder die Annahme der Lieferung zu verweigern.

5.3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Evident angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen auf deren Abnahme an.

5.4. Sofern der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Evident unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

5.5. Leistet der Lieferant nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so stehen Evident uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten zu. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Evident ist berechtigt - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz des entstandenen Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder erbrachten Leistung. Evident bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Erfüllungsort

6.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme über. Auch im Übrigen gelten bei einer vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von Evident in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle über. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Evident über, wenn die Ware oder Leistung Evident an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wurde. Ist ein Bestimmungsort nicht vereinbart, so erfolgt die Lieferung stets an den Geschäftssitz von Evident.

6.2. Soweit nichts anderes vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Evident ist in diesem Fall berechtigt, Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur zu geben.

6.3. Auch etwaige Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Erhaltung eines Liefertermins etwaig notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

6.4. Sofern die Parteien ausdrücklich Lieferung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten vereinbart haben, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Evident keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat.

6.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Evident zu Teillieferungen und -leistungen nicht berechtigt.

6.6. Der Lieferant hat den Liefergegenstand handelsüblich zu verpacken. Er hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den jeweils einschlägigen national bzw. international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

6.7. Evident sind spätestens bei Versand Versandanzeigen per E-Mail oder Telefax zuzusenden. Der Lieferant hat dem Liefergegenstand einen Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), des Inhalts der Lieferung (Produktbezeichnung, Artikelnummer und Anzahl) beizufügen sowie unter Angabe der Bestellinformationen im Sinne von Ziffer 2.5 beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Evident hieraus resultierende Verzögerungen in der

Bezahlung nicht zu vertreten; die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Verzögerung.

6.8. Alle Sendungen, die unter Verletzung von vorstehender Ziffer 6.7 Satz 2 geliefert werden, lagern bis zur Ankunft der vertragsgemäß ausgestellten Papiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Evident ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen auf Kosten des Lieferanten festzustellen.

6.9. Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, produktspezifische Dokumentationen) beizubringen, die für Evident zur Erlangung von Zoll oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

6.10. Evident übernimmt keine Kosten für die Versicherung der Ware, insbesondere keine Kosten für eine Speditionsversicherung. Dies gilt auch, wenn bei früheren Verkehrsverträgen eine Versicherung besorgt wurde oder der Warenwert nach Nr. 21.2 ADSp überschritten wird. Diese Regelung enthält keine Anweisung an den Lieferanten von einer Versicherung abzusehen.

7. Ersatzteile

7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch noch zehn (10) Jahre nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen des jeweils zugrundeliegenden Vertrages zu liefern.

7.2. Stellt der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er Evident schriftlich zu informieren und Evident Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Diese Mitteilung muss mindestens sechs (6) Monate vor dem letztmöglichen Bestellzeitpunkt erfolgen.

8. Mängelhaftung

8.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, dass er die einschlägigen Vorgaben der jeweils anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Verordnungen nationaler sowie internationaler Art (z.B. REACH, WEEE, RoHS bzw. hierauf basierende nationale Vorschriften) in der jeweils aktuellen Fassung einhält sowie alle hieraus resultierenden Maßnahmen erfüllt und dies ggf. auf Wunsch von Evident entsprechend nachweist.

8.2. Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen Evident uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln beträgt vierundzwanzig (24) Monate, es sei denn die gesetzlichen Regelungen sehen eine längere Verjährungsfrist vor.

8.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Evident Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ferner verzichtet Evident durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben nicht auf Mängelansprüche.

8.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Evident-Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang angezeigt ist. Erkennbare Mängel wird Evident innerhalb von vierzehn (14)

Kalendertagen nach Gefahrübergang gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare, später auftretende Mängel wird Evident dem Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen.

8.5. Evident ist bei Sachmängeln berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferanten zu verlangen.

8.6. Zur Nacherfüllung gehört auf Verlangen von Evident auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau der reparierten oder als Ersatz gelieferten Ware, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der Aufwendungsersatzanspruch des § 439 Abs. 3 BGB findet nicht nur in Fällen des Einbaus und der Anbringung an eine andere Sache Anwendung, sondern auch in sonstigen Fällen der vorhersehbaren Veränderung der Ware. Der Aufwendungsersatzanspruch ist nur bei positiver Kenntnis des Mangels bei Einbau oder Anbringen ausgeschlossen.

8.7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten (einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten sowie Kosten für Sachverständigengutachten zum Auffinden der Ursache) trägt der Lieferant. Ist die eine Art der Nacherfüllung unmöglich oder kann wegen der Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigert werden, kann der Lieferant die andere Art der Nacherfüllung nicht wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigern. Sind die Kosten der anderen Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig, kann der Lieferant den Aufwendungsersatz jedoch auf einen angemessenen Betrag beschränken. Evident kann von dem Lieferanten für Aufwendungen, die Evident im Rahmen der Nacherfüllung entstehen und die vom Lieferanten zu ersetzen sind, Vorschuss verlangen. Die Schadensersatzhaftung von Evident bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Evident nur, wenn Evident erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Evident gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann Evident den Mangel selbst beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Evident unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; über derartige Umstände hat Evident den Lieferanten jedoch unverzüglich (möglichst vorab) zu informieren.

8.9. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von Evident bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für ersetzte und nachgebesserte Teile ab diesem Zeitpunkt erneut, es sei denn Evident musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung allein aus Kulanz- oder vergleichbaren Gründen vornahm.

8.10 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Evident innerhalb einer Lieferkette (Verkäuferregress gem. §§ 445a, 445b BGB) stehen Evident neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Ansprüche von Evident aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Evident oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8.11 Sofern Evident den Lieferanten vor Anerkennung oder Erfüllung eines von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruches benachrichtigt und unter kurzer Darstellung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bittet und der Lieferant hierauf nicht innerhalb angemessener Frist reagiert bzw. keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von Evident tatsächlich gewährte Mangel- und/oder Aufwendungsersatzanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9. Produkthaftung - Freistellung

9.1. Soweit der Lieferant oder sein Zulieferer für ein fehlerhaft geliefertes Produkt verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Evident insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

10. Versicherungen

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung, einschließlich einer Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal, abzuschließen und zu unterhalten und erklärt sich bereit, diese Versicherungsverträge auf erstes Anfordern Evident zur Einsichtnahme vorzulegen.

11. Kartellschäden

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nur Preise und Konditionen anzubieten, die nicht auf einer kartellrechtlich unzulässigen Abstimmung mit Wettbewerbern beruhen. Sofern aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen oder einer bestandskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung feststeht, dass der Lieferant im Zeitraum des Waren- oder Leistungsbezuges durch Evident an einer kartellrechtlich unzulässigen Abstimmung mit Wettbewerbern über eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung in Form der Festsetzung von Preisen, der Beschränkung der Produktion oder des Absatzes oder der Zuweisung von Kunden oder Gebieten beteiligt war, ist er verpflichtet, für den Zeitraum der nachgewiesenen Beteiligung an der Zuwiderhandlung pauschaliert Schadensersatz zu leisten. Dieser beträgt 8% der in Rechnung gestellten Beträge, bezogen auf die kartellbefangenen Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten an Evident im relevanten Bezugszeitraum. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Evident hat das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

11.2 Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn die Geltungsdauer des zugrundeliegenden Vertrages zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bereits abgelaufen oder der Vertrag gekündigt worden ist.

12. Schutzrechte

12.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen - auch im Hinblick auf ihre Benutzung - innerhalb der Europäischen Union oder in anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt bzw. herstellen lässt keine Schutzrechte Dritter verletzen.

12.2. Der Lieferant stellt Evident auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 12.1 ergeben und hat Evident alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.

12.3. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von Evident beim Lieferanten Erfindungen, Verbesserungen oder sonstige schutzrechtsfähige Ergebnisse, so räumt der Lieferant Evident zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, ein unwiderrufliches, kostenfreies, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, nicht ausschließliches Benutzungs- und Verwertungsrecht (einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung) an diesen Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnissen und etwaigen entsprechenden Schutzrechten frei von Rechten Dritter ein. Der Lieferant ist verpflichtet, Evident unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnisse und Schutzrechte zu informieren.

12.4. Wenn der Lieferant Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese Evident unter Angabe der Registrierungs- bzw. Anmeldenummer auf Anfrage mitzuteilen.

13. Grundsätze der Qualitätssicherung

13.1. Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte/Dienstleistungen insbesondere den von Evident festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jede Ware/jede Dienstleistung in der vereinbarten Qualität, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Ausführung bereitstellt. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte/Dienstleistungen hat der Lieferant ein wirksames Qualitätssicherungssystem sowie geeignete Verfahren anzuwenden und sein QM-System entsprechend ISO 9001 weiterzuentwickeln.

13.2. Beabsichtigt der Lieferant, Bestellungen oder Teile von Bestellungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, müssen die folgenden Punkte beachtet werden: Vorherige Information und Genehmigung durch Evident; das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer regelmäßig überprüft wird; der Lieferant muss alle gemeinsam genehmigten Unterauftragnehmer in sein Quality Management System aufnehmen und ist voll verantwortlich für die Qualität des Unterauftragnehmers und sämtliche daraus folgenden Konsequenzen. Ist einer der oben angeführten Punkte nicht erfüllt, behält sich Evident das Recht vor, eigene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen können, Bestellungen von Produkten/Dienstleistungen zu kündigen oder die Annahme von Produkten/Dienstleistungen zu verweigern.

13.3. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er Evident hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich unterrichten. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen der Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant Evident so rechtzeitig und umfassend benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen ggf. nachteilig für ihn auswirken können. Sofern dies der Fall ist bzw. nachweislich diese Gefahr besteht, steht Evident das Recht zu, sich vom Vertrag ganz oder in Teilen zu lösen.

13.4. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt der Lieferant zur Überprüfung der Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie den medizinproduktrechtlichen (sofern anwendbar) und produkthaftungsrechtlichen Anforderungen an die Produkte Evident jederzeit das Recht ein, die betreffenden Fertigungsstätten und Geschäftsräume durch einen Mitarbeiter zu besichtigen. Gleiches kann Evident für die benannte Stelle, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens das Recht zur Besichtigung bzw. zum Audit der Zulieferer hat, wenn ein entsprechender Anlass besteht sowie für jede zuständige Behörde vom Lieferanten verlangen.

13.5. Der Lieferant hat durch Kennzeichnung der Produkte oder andere geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers am Produkt unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Evident wird über sein Kennzeichnungssystem so informiert, dass Evident im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

14. Eigentum und Eigentumssicherung

14.1. Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Filme, Bilder etc., die Evident dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Evident durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Evident bzw. gehen in das Eigentum von Evident über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Evident kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern, gegen Schäden jeglicher

Art abzusichern und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und erbrachte Leistungen ohne schriftliche Zustimmung von Evident weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben oder vernichtet werden.

14.2. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der vorgenannten Gegenstände tragen die Vertragspartner - mangels einer anderweitigen Vereinbarung - je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch oder Lagerung seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird Evident unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

14.3. Der Lieferant hat die Gegenstände im Sinne von Ziffer 14.1 auf Verlangen von Evident vollständig im ordnungsgemäßen Zustand an Evident herauszugeben.

14.4. Ungeachtet der Herstellerdefinition im regulatorischen Sinne wird eine Weiterverarbeitung (d.h. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung) durch den Lieferanten von beigestellten Gegenständen für Evident vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Evident, so dass Evident als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

14.5. Die Übereignung der Ware auf Evident hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Evident im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Evident bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

15. Unterlagen, Geheimhaltung, Veröffentlichungen

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Evident alle Unterlagen und Informationen, die für die Verwendung, Montage, den Betrieb und die Wartung benötigt werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

15.2. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die Informationen und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an Evident zurückgeben und seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 15.2 verpflichten.

15.3. Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen wie etwa Informations- und Werbematerial die Firma oder Warenzeichen von Evident nur nennen, wenn Evident vorher schriftlich zugestimmt hat.

16. Exportkontrolle

16.1. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Güter und/oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

16.2. Für den Fall, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen des Lieferanten aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik

Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt eingefroren sind oder werden und/oder zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika ein Verbot besteht, dem Lieferanten direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereit zu stellen oder zugute kommen zu lassen, wird Evident von ihrer Annahmeverpflichtung und der Gegenleistungspflicht frei. Schadensersatzansprüche des Lieferanten bestehen nicht. Der Lieferant ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, etwaige von Evident vor der Lieferung geleistete Vorauszahlungen an diese zurückzuzahlen.

16.3. Die Absätze 16.1. und 16.2. kommen nicht zur Anwendung, wenn die Beachtung der Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Verordnung (EWG) 2271/96 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt und eine entsprechende Verpflichtung einen Verstoß gegen § 7 Außenwirtschaftsverordnung darstellte.

16.4. Für den Fall, dass Evident Zweifel daran hat, dass der Lieferant im Einklang mit dieser Verpflichtung handelt bzw. zu handeln beabsichtigt, ist Evident berechtigt, vom Lieferanten entsprechende Nachweise (z.B. Genehmigungen, Herkunftsnachweise, etc.) für die Übereinstimmung der Güter und/oder Dienstleistungen mit Absatz 16.1. dieser Regelung zu verlangen. Gelingt dem Lieferanten in einem solchen Falle der Nachweis nicht bzw. nicht rechtzeitig, so ist Evident berechtigt, die Annahme und die Gegenleistung bis zum Erbringen eines entsprechenden Nachweises aufzuschieben. Scheitert das Erbringen eines entsprechenden Nachweises, ist Evident zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

16.5. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des Vertrages bei Evident nur solche Personen einzusetzen, die nicht auf den Sanktionslisten der Europäischen Union, der USA und Großbritanniens aufgeführt sind. Vor dem tatsächlichen Einsatz eines Subunternehmers zur Leistungserbringung bei dem Auftraggeber sowie in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens vierteljährlich, ist der Lieferant verpflichtet, ein entsprechendes Screening hinsichtlich einer Listung auf den Sanktionslisten der Europäischen Union, der USA und Großbritanniens durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung wie steuerliche Unterlagen zu archivieren.

17. Datenschutz, Compliance, Umweltschutz

17.1. Sofern und soweit im Zusammenhang mit diesem Vertrag personenbezogene Daten übermittelt oder sonst verarbeitet werden, handeln Evident und der Lieferant jeweils als separate Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Evident und der Lieferant halten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle Pflichten der DSGVO und weiterer anwendbarer Datenschutzgesetze ein. Unter anderem erfüllt der Lieferant seine Pflicht zur Information der eigenen Angestellten und Mitarbeiter nach Art. 13 DSGVO in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Rahmen der Vertragsbeziehung an Evident übermittelt werden. Hierzu darf der Lieferant auch die im **Anhang** aufgeführten Informationen gegenüber seinen Angestellten verwenden.

17.2. Sollte zwischen Evident und dem Lieferanten im Einzelfall eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegen, schließen Evident und der Lieferant einen zusätzlichen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO ab.

17.3. Der Lieferant gewährleistet bei seinen Lieferungen und Leistungen die Einhaltung der im UN Global Compact (abrufbar unter www.unglobalcompact.org) aufgelisteten Verhaltensprinzipien. Die Nicht-Einhaltung der vorstehenden Grundsätze und Prinzipien wird als erhebliche Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen betrachtet und berechtigt Evident, die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Lieferungen und Leistungen haben ferner den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen.

17.4. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie die unternehmerischen umwelt- und menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

17.5. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat Evident die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

17.6. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 16 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. Diese AEB sowie die Rechtsbeziehungen zwischen Evident und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

18.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Lieferanten nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird.

18.3. Evident ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

19. Sonstiges

19.1. Bei Eintreten oder drohendem Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten und eine dadurch gefährdete Erfüllung der Leistungen gegenüber Evident, kann Evident das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. In diesem Fall kann Evident die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandenen Einrichtungen oder getätigten Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

19.2. Aufrechnungsrechte sind gegenüber Evident ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen Evident, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Evident anerkannt worden sind.

19.3. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können Evident gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

19.4. Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Evident. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

19.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Evident nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Lieferant bezüglich der geordneten Waren lediglich als Händler agiert und Evident dies bekannt ist. Beauftragt der Lieferant ohne vorherige Zustimmung von Evident einen Dritten mit der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung, ist Evident berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

Hamburg, 27. Juni 2023

Anhang

Informationen zum Datenschutz für Beschäftigte von Partnern

Die nachfolgenden Allgemeinen Datenschutzzinformationen gelten für alle Verträge, die den Einkauf, den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen oder die Erbringung von Serviceleistungen durch die Evident Europe GmbH und deren Niederlassungen sowie der EVIDENT Technology Center Europe GmbH (nachfolgend jeweils als "Evident" bezeichnet) an ihre Partner (nachfolgend "Partner") zum Gegenstand haben.

1. Evident speichert und nutzt erforderliche personenbezogene Daten des Partners, der Mitarbeiter und des Kundenkreises des Partners zur Anbahnung und Durchführung des Vertrags.
2. Personenbezogene Daten des Partners sowie der Mitarbeiter des Partners werden entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO verarbeitet. Dies erfolgt im Rahmen der vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnisse zwischen Evident und dem Partner. Die hierbei verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang und der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis (s.u., Ziffer 5). Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, außer sie ist zur Erfüllung des vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnisses oder zur Verfolgung der Ansprüche von Evident gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO erforderlich oder es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c. DSGVO. In Einzelfällen kann es jedoch möglich sein, dass Daten Externen, z.B. Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 DSGVO, für diese Zwecke verfügbar gemacht werden. Wenn personenbezogene Daten des Partners oder der Mitarbeiter des Partners im Rahmen von Verarbeitungen weitergegeben werden, kann diese Weitergabe an folgende Empfängerkreise erfolgen:

- Agenturen
- Auskunftseien, Inkassodienstleister (Bonitätsprüfung, Mahnverfahren)
- Behörden, sonstige staatliche Stellen
- Druckdienstleister
- Interne Stellen, Konzerngesellschaften
- IT-Dienstleister
- Kooperationspartner (Partnerangebote, etc.)
- Kreditinstitute
- Lieferanten
- Logistikdienstleister, Post- & Kurierdienstleister
- Markt- und Meinungsforschungsunternehmen
- Newsletter-Versanddienstleister
- Reisebüro- & Touristikdienstleister
- Reparatur- & Servicedienstleister
- Telekommunikationsanbieter
- Unternehmensberater / Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
- Versicherungen

Sofern eine Weitergabe von Daten von Evident an Dritte für die Erfüllung der Datenverarbeitungszwecke erforderlich wird, achtet Evident darauf, dass personenbezogene Daten des Partners sowie der Mitarbeiter des Partners innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verbleiben. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist und eine Datenübermittlung in ein Drittland erforderlich wird (entweder an Evident Einheiten in Drittländern wie z.B. Japan, Russland oder USA, oder an andere Unternehmen in Drittländern, z.B. an Dienstleister oder Kooperationspartner von Evident), ergreift Evident alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Schaffung eines angemessenen Datenschutzniveaus

nötig sind und wird hierbei insbesondere die Standard-Datenschutzklauseln im Sinne von Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO abschließen.

3. Die Daten des Partners sowie der Mitarbeiter des Partners werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sonstige berechnigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen. Ungeachtet dessen ist Evident aufgrund regulatorischer, handels- und steuerrechtlicher Vorgaben verpflichtet, Adress-, Zahlungs- und Bestelldaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern.
4. Der Partner sowie dessen Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte: das Recht auf Auskunft über die ihn bzw. sie betreffenden Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie auf Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
5. Zu den verarbeiteten Daten gehören Stammdaten (z.B. Namen und Adressen), Kontaktdaten (z.B. E-Mailadressen und Telefonnummern) sowie Vertragsdaten (z.B. in Anspruch genommene Leistungen, Vertragsinhalte, vertragliche Kommunikation, Namen von Kontaktpersonen) und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindungen, Zahlungshistorie). Besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet Evident nur, wenn diese Bestandteile einer beauftragten oder vertragsgemäßen Verarbeitung sind.
6. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten von Evident lauten:
global-privacy@evidentscientific.com